

Bekanntmachung der Gemeinde Lensahn
**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 20. Änderung Flächennutzungsplan
der Gemeinde Lensahn nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der vom Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen der Gemeinde Lensahn in der Sitzung am 11.04.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich des Betriebsgeländes von CODAN, westlich der K 59, nördlich eines einzelnen Gehöfts und östlich von Wiesenflächen und die Begründung liegen

vom 07. Mai 2018 bis 06. Juni 2018

in der Gemeindeverwaltung Lensahn, Zimmer 12, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 – 17.30 Uhr öffentlich aus. Für die Einsichtnahme am Mittwoch ist die Klingel am Eingang zu betätigen. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten können telefonisch unter 04363/ 508 22 vereinbart werden.

Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Teil der Begründung (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere (gehölzbrütende Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse), Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologische Vielfalt, zum Schutzgut Kulturgüter (archäolog. Kulturdenkmal Lensahn Nr. 18 – Sipsdorfer Schanze und archäolog. Denkmal gem. § 1 DSchG – mittelsteinzeitl. Fundplatz), zur Darstellung im Landschaftsplan) mit folgenden Anlagen:
 - (1) Gutachten Nr. 14-04-5, Lärmimmissionsuntersuchung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 der Gemeinde Lensahn für die Ausweisung eines Sondergebietes „Medizintechnik“ (Erweiterung der Fa. CODAN), IBS, Mölln, 25.04.2014 (Schutzgut Mensch)

- (2) Gutachten Nr. 14-10-6, Aufstellung eines Schallquellenkatasters und Lärmimmissionsberechnungen für den Betriebsstandort Lensahn der Firma CODAN, IBS, Mölln, 04.11.2014 (Schutzgut Mensch)
 - (3) Schalltechnische Stellungnahme Nr. 16-09-8, IBS, Mölln, 07.10.2016 (Schutzgut Mensch)
 - (4) Bestand Vegetation – Biotoptypen, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel, 01.09.2014 (Schutzgut Pflanzen)
 - (5) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 der Gemeinde Lensahn, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel, April 2015 (Schutzgut Tiere und Pflanzen)
 - (6) Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Lensahn, Floristische und Faunistische Erfassungen 2014, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel, August 2015 (Schutzgut Tiere und Pflanzen)
 - (7) Überprüfung des Grünlandes hinsichtlich einer Einstufung als geschütztes Biotop im Eingriffsbereich der Betriebserweiterung der Codan Holding GmbH in Lensahn von 2017, Kieler Institut für Landschaftsökologie (Schutzgut Pflanzen)
 - (8) Baugrundvoruntersuchung und –Beurteilung, Baukontor Dümcke GmbH, Lübeck, 14.07.2014 (Schutzgut Boden)
- Landschaftsplan der Gemeinde Lensahn (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt)
 - Flächennutzungsplan der Gemeinde Lensahn (Aussagen zu Flächennutzungen)
 - Ausbaugenehmigung Verbandsgewässer 1.67.19, Gemeinde Lensahn, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Planungsbüro Ostholstein, Bad Schwartau, 28.08.2017 mit Anlage:
 - (1) Landschaftspflegerischer Begleitplan M 1:1.000
 - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Aussagen zu:
 - Niederschlagswasserbeseitigung,
 - Gewässerschutz, Gewässerschutzstreifen,
 - Bodenschutz
 - Eingriffsregelung
 - Naturschutz (Biotopschutz (Knick, fließende und stehende Binnengewässer, Röhrichtfläche) und Artenschutz
 - Kulturgütern (archäolog. Kulturdenkmal Lensahn Nr. 18 – Sipsdorfer Schanze und archäolog. Denkmal gem. § 1 DSchG – mittelsteinzeitl. Fundplatz),
 - Verkehr

; die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.lensahn.de/bauleitplanung.html eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lensahn, 23. April 2018

**Gemeinde Lensahn
Der Bürgermeister
gez. Klaus Winter**